Dienstag den 6 Junii 1758.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen rc. rc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Mentz- und Märckschen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen, und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Erster Beitrag / besonders zu der gelehrten Geschichte des Lehnrechts.

§. 1.

Bei Entscheidung einer Lehns-Streitigkeit ist zuerst der Lehnbrief in Betrachtung zu ziehen, ob nicht daher selbiger ein Ende gemacht werden könne (1). Wenn aber die Bemühungen

1) Man kan z. B. des seel. Hn Stryks Exam. Jur. feud. 1. Cap. Q. 23. des hochberühmten

hungen vergeblich sind, daraus den Streit zu entscheiden, so muß man seine Zuflucht zu den besondern Gewohnheiten des Lehnhofes, und hiernächst zu denen Landes-Gesetzen nehmen. (2) Es ist also wohl der Mühe werth, solche Schriften anzumercken, welche von denen Gewohnheiten besonderer Lehns-Höfe, Lehn-Rechten besonderer Länder und Provinzen handeln.

§. 11. Einige von diesen Schriften haben von den Lehnen verschiedener Länder Nachrichten gegeben, andere aber nur die Lehnen eines gewissen Landes zu ihrem Gegenstande gehabt (3).

III.

Hn Prof. Hommels Acad. Reden über des hochgelehrten Hn Mascovs B. de Jur. Feudor. §. S. 8. 4. nachsehen. Die älteren Lehnbriefe haben hier, bei einem Unterscheid, welchen man unter denselbigen und den neueren, wahrnimt, den Vorzug. Zwar hat Herr Brockes in einer Dissert. de fide recentiorum litterarum investiturae antiquis majore eine andere Lehre vertheidiget. Allein ich erinnere mich, daß der Freyherr von Cramer, in seinen Wetzlarischen Nebenstunden in dem 4. Th. S. 141. und Folg. schon gewiesen hat, wie der vorhin angeführte Satz einzuschrencken sey. Es ist daselbst eine Abhandlung unter der Aufschrift zu lesen: Von dem Vorzuge der neueren Lehnbriefe vor den ältern / wenn aus jenem praescriptio erhellet.

2) S. den Hn Stryck und Hommel an dem angef. Ort Ich mercke noch bei dieser Gelegenheit an, daß manche Frage gründlich beantwortet, und mancher Streit entschieden werden kan, wenn ein Unterscheid zwischen gegebene und aufgetragene Lehne gemachet wird. Der Herr Cantzler v. Ludwig hat diesen Unterscheid mit glücklichem Erfolg angewendet, wie aus seinen gelehrten Anmerckungen über Stryks Exam. J. F. zu ersehen. Der Herr Hanack hat sonst auch eine Dissert. geschrieben de eo, quod refert feudum esse datum v. oblatum.

3) So wie man besondere Schriften von dem Feudo Keminatae, de feudis liglis, de feudo gastaldiae, in curte, de camera & caneva, de feudo franco, pecuniario, pignoratitio u. s. w. hat, welche in dem bekannten Thesauro Iur. Feud. sich befinden, so fehlet es auch nicht an Schriften dieser Art. Ich weiß aber nicht, daß einer von einem Persohn-Lehn besonders gehandelt hätte. Der Hr. Cantzler v. Ludwig thut eines solchen Lehns Erwehnung. An einem Ort fräget er: An etiam persona in feudum dari potest? Et affirmando. Er fahret fort: Man findet einen artigen Lehnbrif beydem *Browero in Annalibus Fuldens. p.* 260, da gibt eine Nonne ihre selbst eigene Persohn unserm HErr GOtt zu Lehn. In Helffta war ein Edelman / der gab seine Freyheit GOtt u. dem *St. Mauritio* zu Lehn / dadurch wurde er bei demselbigen Stift ein *servus* oder *Ministerialis*. An einem andern Ort in seinen Observ. über Stryks Exam. jur. Feud. in der Anmerckung über die 2. Frage des 8 Cap. schreibet er also: Non tantum res in feudum dari possunt, sed etiam personae Exemplum habes in foemina, quae se in feudum Deo obtulit, devovitque apud Browerum in *Antiquit. Fuldens.* pag. 260. Memini ejus generis formulae clientelaris in Tabulario Magdeburgico, quasi opus sit Conditori rerum jure aliquo mortalium ejusque aliqua cessione: sunt etiam casus, ubi homines propri in feudum dantur, instar pecudum & jumentorum. Aber die angeführte Urkunde beweiset nicht, was sie beweisen soll. Von den Leibeigenen aber, welche zu Lehn gegeben werden, kan man des Herrn Buri erl. Lehnr. S. 613 nachsehen. Man hat lächerliche Dienst z. B., daß einem ein Rittergut gegeben worden, ut quotannis accipitre condocefacto inserviret, daß der Lehnman seinem Herrn jährlich 2 Scheffel von entsellen Fliegen liefern muß, daß er auf einem grossen Rüstwagen dem Herrn eine gebundene Lerche zuführen muß, daß auf einem einaugigten Pferde, ein einaugigter Mann, einen einaugigten Truthan dem Herrn in die Küche bringen muß, daß er an einem gewissen Tage dem Herrn einen Zaun-König persöhnlich überreichen muß. S. des Herrn Prof. Hommels angezogene Acad. Reden S. 381., daß der Lehnman an eine

§. III. Von den Schriften der erstern Art (§. 2) will ich zu erst handeln. Der Herr Cantzler v. Ludewig pflegte bei seinen Anmerckungen über das Stryckische Examen eine Diss. de Feudorum Germaniæ & Longobardiæ differentiis seinen Zuhörern mitzutheilen. Hier findet man von den Lehnen verschiedener Länder Nachricht, und es ist auch nicht vergessen worden verschiedene Schriftsteller noch anzuführen, die nachgeschlagen werden können. Mit gedachten Anmerckungen ist nun diese Dissert. abgedruckt worden. Der Herr Dägener hat auch dieses Werck übersetzt in der Teutschen Sprache herausgegeben, unter dem Titel H. P. V. Ludwig positiones von dem teutschen Provincial-Lehn-Rechte. Es ist eine Anleitung beigefügt worden, wie die teutsche Lehn-Rechts Gelehrtheit mit Nutzen zu erlangen / und zu appliciren sey. In dieser Schrift findet man ausser einigen allgemeinen Anmerckungen, Nachrichten von dem Cöllnischen / Trierschen / Osnabrückschen / Fuldischen und vielen andern Lehnen. Der Herr Cantzler thut dieser seiner Abhandlung schon in den Observ. über Stryks Exam. S. 212 Erwehnung. Es hat auch der Freiherr von Senkenberg in dem Prodromo Jur. Feud. welchen er des Struvs seinen Syntagm. Juris Feud. beygefügt hat, in dem 7. Cap. viele Schriftsteller angeführt, welche von den Lehnen besonderer Länder Nachrichten ertheilen.

Unter den Schriften, von welchen ich itzt rede, gehöret auch des hochberühmten Hn Hofraths Jenichens ein Thesaurus jur. feud. In dem 2 Th. S 1. und folg. trifft man des Hn Hofr. gelehrte Dissert. de feudis Oettingensibus an, in dem 3ten aber Schriften von den Lehnen verschiedener Länder, als 3. B. de feudis Bambergensibus, Bohemicis, Bremensibus, Brunsuicensibus, Herbipolensibus, u. s. w. In des Lünigs seinem Corp. jur. feud. werden auch hieher gehörige Nachrichten mitgetheilet. Aus der Buderschen Juristischen Bibliotheck gehöret das 14 Cap. hieher, und aus der Hoffmannischen das 2 Cap. der 4. Haupt-Eintheilung. Ich muß noch hier des Christinæi seine Quæst. und zwar das 6te Vol. anführen, wo de feudis Hollandicis, Zelandicis, und so weiter gehandelt wird. Die Schrift, welche unter dem Titel: die Gemeinschaft / als ein näherer Grund der Erbfolge / herausgekommen, ist auch nicht zu vergessen.

§. IV. Nun wäre der Ordnung nach von denen Schriftstellern zu handeln, welche von den Lehnen besonderer Länder geschrieben haben (§. 2). Allein ich muß mir itzt vorbehalten künftig zu einer andern Zeit davon zu reden. Ich kan aber dagegen noch ein und das andere von der hochlöbl. Duisburgischen gelehrten Gesellschaft bekannt machen. Sie hat das Glück gehabt, daß auch mitten im Kriege folgende hochgelehrte und hochberühmte Männer ihrer Absicht beigetreten sind:

1) Der Herr Syndicus Dreyer
2) Der Herr Prof. Hoffmann.
3) Der Herr Prof. Hommel.
4) Der Herr Prof. Croll.

Sie hat auch einige zu ihre Correspondenten erwehlet. Vor einiger Zeit ist wieder eine Nachricht herausgekommen, in welcher noch andere Umstände, welche zu wissen vor dienlich sind gehalten worden, zu lesen sind.

---

gen Festtägen der Gemahlin seines Herrn die Schleppe tragen muß, daß die Grafen von Rappolstein, wie man lieset, mit Sackpfeiffern und Schalmeien belehnet werden, jährlich zu gewisser Zeit eine Sackpfeiffen Musick machen müssen. Da nun der Herr Weber de investituris & servitiis feudorum iudicris eine Dissert. geschrieben hat, so wundert es mich, daß einer noch nicht ein solches Persohnlehn genauer untersuchet hat.

v. Eichmann.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam der Frau Abtissin zum Sevelsberg, gebohrne Freyfräulein von Bottenberg, genannt Kessel, das im Dorff Meinertzhagen gelegenes halbe Steinwercker Guth, in so weit es J. J. Mähler besessen, und zu 386 Rthlr 18 st. ästimiret worden, dem meistbietenden publice sub hasta verkauffet werden soll, auch des Endes termini subhastationis auf den 25 April, 30 May und 27 Junii a. curr., beym Königl. Landgericht zu Ludenscheid, allemahl Vormittags um 10 Uhr präfigiret worden; Als können sich die Lusttragende Ankäuffere in præfixis terminis melden und die darüber gestellte Vorwarden bey gem. Landgericht vorhero einsehen, Gestalten folgends in ultimo termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll; wie dan auch diejenige, so an geb. Steinwercker Guthe einige Forderungen, ex quocunque capite es auch seye, haben mögten, hiedurch abgeladen werden, um in primo termino den 25 dieses, solche mit ihren justificatoriis sub pœna præclusi, beyzubringen.

Nachdem ad instantiam des Evangelisch-Lutherischen Consistorii zu Breckerfelde, den Henrichen Guth zum Niedern-Heede, Kirchspiels Breckerfelde, welches 988 Rthlr 27 st. 8 u. ein 16 Theil deut. ästimiret worden, dem meistbietenden verkauffet werden solle, auch des Endes Termini Subhastationis auf den 2 Augusti und 2 November a. c., wie auch 2 Februarii 1759, allemahl Nachmittags um 10 Uhr, beym Königl. Landgericht zu Ludenscheid präfigiret worden; Als können sich Lusthabende Ankäuffere in vorgem. Terminis melden und die Vorwarden einsehen, inmassen in dem letztern Termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen solle; gleichwie dann auch diejenige, so an vorgem. Niedern-Heeder-Guthe einige Forderungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, hiedurch abgeladen werden, um in dem ersten Termino den 2ten Augusti, solche mit ihren justificatoriis bey Strafe ewigen stillschweigens, beyzubringen. Ludenscheid im Landgericht den 2 May 1758.

II. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Wir Richter und Assessores des Gerichts zu Duisburg, fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, daß nachdem der Herr Hofrath Voß der Fräulein von Schmitten ihr eigenthümlich zugehöriges, hieselbst auf der Beeckstrassen neben dem Universitäts-Auditorio und Hrn Anton Bongards Erb, gelegenes Haus sampt dazu gehörigen pertinentiis und Gerechtigkeiten, frey, erb- und eigenthümlich für eine gewisse Summe Geldes, an sich gekauft, vor völliger Auszahlung der Kaufgelder des gethätigten Ankaufs halber aber gerne gesichert seyn mögte, und dahero um Edictal Vorladung aller deren, so einigen Anspruch an vorgedachten Erbstucken haben mögten, gebeten, diesem Suchen auch statt gegeben; Als werden demnach alle und jede, welche an gedachtem Erb ein dingliches Recht oder sonst gegründete Ansprach ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Mülheim an der Ruhr, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, von Gerichts wegen, peremtorie sub pœna præclusionis & perpetui silentii abgeladen, um sothanen vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 22 Julii bey hiesigem Gerichte gehörig ein- und auszuführen, immassen nach Ablauf sothaner Frist alle diejenige, so sich entweder gar nicht gemeldet, oder ihren etwaigen Anspruch nicht gebührend justificiret damit präcludiret und demnechst nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen, zu achten. Duisburg den 20 April 1758

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Eheleute Johann Peter Schmitz zu Herbede, haben von denen Eheleuten Adolph Erley, genannt Kramer daselbst, einen Theil von deren Erbgründe zum Anbau einer neuen Wohnung, vor eine Summe von 93 Rthlr 40 stüber, erblich anerkauft, und soll der Kaufschilling fordersamst abgeführet werden; wes Endes alle und jede, so an solchem verkauften Parceel irgendwo eine Befügnüß oder Vorzugs-Recht zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichts wegen sub præjudicio præclusionis & perpetui silentii angewiesen werden, dessen beym Gericht Herbede gehörige Anzeige und Anweisung zur fernern Rechtfertigung, und zwarn längstens binnen 6 Wochen à dato dieses zu thun.

Anhang.

Anhang

Num. XXIII. Dienstag den 6. Junii 1758.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

IV. NOTIFICATION.

Da das so genannte gelbe Husaren Regiment von Malachowsky in hiesiger Gegend cantonnirend, von Ihro Königl. Majestät in Preussen ansehnlich vermehret werden soll; Als wird solches nicht nur allen Ihro Majestät allertreuesten Unterthanen, sondern auch dasiger Grenze des Endes bekant gemacht, damit diejenigen, so darunter ihr Fortune zu machen gewilliget, sich ohngesäumt beym Herrn Obristwachtmeister de Jeanret, welcher ohnweit Dorsten in Herveste im Quartier stehet, sich melden, und sehr annehmliche Conditiones erfahren.

EXTRACT aus denen Magdeburgischen Intelligentz-Zettuln vom 25 April 1758. Num. 17, Art. 14 welcher Gestalt sehr nutzbare Hecken, theils zur Feuerung, theils zur Beschirmung der Wiesen und Kornfelder aus dem Saamen der Genistæ spinosæ anzulegen, und davon das Pfund vor 1 Rthlr 12 Gr. in Hamburg bey Joh. Matthias Kiefecker zu haben.

1) Zur Feuerung werden gantze Felder damit besäet, und alle 4. 5. 6. oder 7 Jahre abgehauen, wenn es 12 bis 15 Jahr alt, so ist das Holtz schon starck gnug, daß man es im Camin brennen kan, vier Pfund Saamens ist genug auf einen Morgen.

2) Zur Erzeugung undurchdringlicher Hecken um Wiesen und Kornfelder, wird der Saame folgender Gestalt außgesäet: Man lässet zwey Reihen Furchen dazu pflügen, etwa einen Fuß weit von einander und darin wird der Saame gesäet, zwey solcher Reihen machen eine sehr dichte Hecke.

Man kan auch wohl 5 bis 6 Reihen beyeinander säen, alsdenn ist es aber nicht bloß der Hecken, sondern auch der Feuerung wegen abgezielet, und wenn hiervon zur Feuerung abgehauen werden soll, so lässet man nur ein Reihe an der äussersten oder innersten Seite, zur Defension stehen. Es wird zu Ende Martii außgesäet, das erste und andere Jahr muß es sorgfältig in acht genommen werden, weil so lange es jung und zart ist, alles Vieh es begiesig frißt. In zwey Jahren ist es so wehrhaft, daß kein Vieh mehr hindurchdringen kan, und die Stacheln sind so starck, daß solche durch ordinaire Stiefeln stechen, daß dahero auch kein Mensch hindurch kommen kan. Es wächset in allerley Erdreich, insonderheit aber liebet es einen sandigten Grund, wenn es in einem steifen Leim gesäet wird, so muß dahin gesorget werden, daß solch Erdreich ein wenig abhängig sey, damit der Regen nicht darauf bestehen bleibe, wovon es sonst verderben würde. Je loßer und mürber das Erdreich dazu gepflüget wird, je besser ist es. Es blühet zwey mahl im Jahr, nemlich im Frühling und Herbst, davon die Bienen häussig sammlen. Wenn in einem starcken Winter ein Stamm hin und wieder erfrieren solte, so muß man den verfrohrnen Stamm an der Erde abhauen, alsdenn solcher wiederum nachwächset.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam des Christian Brachbach der Wittiben Johannsen Lahme halbe Mähler Guth zu Spedinghausen, Kirchspiels Valbert, welches auf 1374 Rthlr 5 st. 3 und ein halbe deut ästimiret worden, dem meistbietenden verkauft werden solte, auch des Endes termini subhastationis auf den 11 Julii und 10 Octobris dieses Jahrs, wie auch 12 Januarii 1759 beym Königl. Landgericht zu Lüdenscheid, allemahl Vormittags um 10 Uhr, präfixiret worden: Als können sich Lustbabende Ankäuffere in vorgemelten terminis melden, und die Vorwarden einsehen, immassen in dem letztern termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll. Gleich diejenige dan auch, welche an voraed. halben Mählers Guth eirige Forderungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, haben mögten, hiedurch abgeladen werden, um in

in dem ersten termino den 11 Julii solche mit ihren Justificatoriis bey Strafe ewigen stillschweigens beyzubringen. Lubens. den 11 April 1758.

Sr Königl. Majestät in Preussen Großrichter zu Soest; Ich Johann Friderich von Rosskampf, füge jedermänniglich zu wissen, wasmassen ad instantiam Mandatarii des Kaufhändlers Thomas Stuten hieselbst, in Sachen contra den Freyherrn von Kettler zur Middelburg, ad Effectum rei judicatæ, distractio dessen an folgenden, in der Soester Boerde befindlichen Colonien, zustehenden Antheils, als: 1) An Erleys-Hof zu Velinghausen, ein Malter Roggen 4 Mütte, zu 100 Rthlr.

	Rthlr	stüb.	Dent.
6 Mütte Gersten, 4 Mütte 100 Rthlr	300		
Anderthalb Malter Hafer, 6 Mütte 100 Rthlr.	150		
Ein Schuldschwein, so jährlich geliefert werden muß, 3 Rthlr, 3 p. Cent,	300		
30 stüber, so statt der Hühner, Gans und spinnen entrichtet werden muß, 3 p. Cent,	100		
Die dem Guths-Herrn im Hohengehölz zustehende halbe Mast, so jedoch, weilen selbige selten geräth und mit dem Hause Velinghausen gemeinschaftlich seyn soll, zu keinem sichern Anschlag gebracht werden kan; das hohe Schölz, so mehrentheils in 718 jungen Eichen und Aufschuß bestehet, und an verschiedenen Plätzen, als im Ostholtze, Hüner Lowen, Lowen, und Küner gelegen, würde wenn solches auf dem Stamm verkaufet wurde, ausbringen 333 Rthlr 20 stüber.	16	40	

Das Leibgewinn- und Eingangs-Geld, so beym Auftritt eines Coloni bezahlet werden muß wird gemeinlich zu 150 Rthlr accordiret, welches also jährlich 5 Rthlr, mithin in Capitali zu 3 p. Cent gerechnet 166 Rthlr 40 stüber, und die Sterb-Kuh, so beym Absterben einer Meyerin entrichtet werden muß, und ex eadem ratione zu 7 Rthlr tariret worden, mithin jährlich 14 stüb., folglich in capitali zu 3 p. Cent. gerechnet, beträget 7 Rthlr 35 st. 3 deut. Also in Summa 1374 Rthlr 15 st. 3 deut.

2) An Crusemanns-Hof zu Clotin, 5 Mütte Roggen, 4 Mütte 100 Rthlr

	Rthlr.	stbr.	deut.
5 Mütte Gersten, 4 Mütte 100 Rthlr	125		
5 Mütte Hafer, 6 Mütte p. Cent	125		
Ums dritte Jahr ein Schwein zu 3 Rthlr, beträget jährlich 1 Rthlr, zu 3 p. Cent	83	20	
1 Rthlr, 19 stüb., so statt der Hühner, Spinngeld und desjenigen, so von Gerlings-Rotten zu prästiren, gezahlet werde, zu 3 p. Cent	33	20	
Die Mast, so aber aus eben der raison wie bey Erley, nicht wohl angeschlagen werden kan, das hohe Gehölz, so aus 58 Stück Eichen bestehet, wenn solches auf dem Stamm verkaufet wird	44		
Das Leibgewinn- und Eingangs-Geld, so beym Auftritt eines Coloni bezahlet werden muß, und ohngefehr ums 30 Jahr sich zutragen kan, und gemeiniglich zu 35 Rthlr accordiret wird, so alljährlich zu 1 Rthlr 10 stüb., mithin in Capitali zu 3 pro Cent gerechnet, betraget ad 38 Rthlr 53 stüb. 4 deut., mithin in Summa zu 516 Rthlr 13 st. 4 deut. per Taxatorem juratum gewürdiget worden, erkannt; Inhalts Edictal Citation, so zu Lippstadt, Ostinghausen und Soest affigiret worden; werden demnach alle diejenige, so an vorberührten Hofes Antheilen, Forderung zu haben vermeinen, sub pœna præclusionis hiemit abgeladen, um in terminis den 22ten Julii, 21 Octob. und 16 Dec. a. c., beym Königl. Gericht zu Soest sich melden, diejenige aber, so mehr gedachte Stücke an sich zu kaufen Lust haben, können sich in præfixis terminis ebenfals melden, und nach denen beym Protocoll einzusehenden Vorwarden, den Zuschlag in ultimo termino gewärtigen. Soest in judicio Regio den 22 May 1758.	66	40	

Das

Das Haus des verstorbenen Schwerdfegers J. Henr. Mölber, welches zu Wesel bey der Wildedrodi Kirche gelegen, und auf 425 Rthlr gewürdiget worden, soll in 3 Terminen, als den 31 May, 28 Junii, und 26 Julii, allemahl Vorm. Glocke 10, vor hiesigem Landgericht öffentlich bey der Kertze angehängen und dem meistbietenden zugeschlagen werden. Wornach Lusttragende sich achten können. Wesel im Landgericht den 22 May 1758.

Demnach ad instantiam Mandatarii der Armen-Vorstehere ad Div. Petri zu Soest, wieder den Freyherrn von Kettler zur Middelburg Advoc. Schoofs, distractio des denenselben zugehörigen, in der Soester Boerde zu Dincker gelegenen Crusemanns-Hof, welcher jährlich 30 Mütte Roggen, 30 Mütte Gersten, 12 Mütte Weitzen, 36 Mütte Hafer, 4 Schuldschweine, 2 Gänsen, 6 Hühner, und an Gelde 1 Rthlr, 22 und ein halben stüb. an Pächten einträget, und per Taxatorem judicii juratum auf 2979 Rthlr 10 stüber gewürdiget, ad effectum rei judicatæ erkannt, und pro terminis der 25 Martii, der 20 May, und pro tertio & ultimo termino der 15 Julii 1758 präfigiret worden; Als werden Inhalts dessen zu Soest, Lipstadt und Oestinghausen affigirten Edictal-Citationen alle diejenige, so an diesen dem Freyherrn von Kettlern zur Middelburg zugehörigen Crusemanns Hof zu Dincker, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie & sub pœna perpetui silentii & præclusionis abgeladen, um solche beym Gericht zu Soest einzubringen, diejenige aber, welche Lust haben diesen Hof an sich zu handeln, können sich gleichfalls einfinden, und nach denen alsdann beym Protocoll offen zu legenden Vorwarden, der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Demnach ad instantiam des Herrn Hoffiscalis und Rentmeisters Vethacke, wieder die Wittibe Pinckerneil, distractio der zu letzterm unterhabenden Hofe gehörigen Ländereyen, als: 1) Des Stücks, der Hacken-Acker genannt, zwischen Geiners Ländereyen gelegen, 8 Scheffel, 73 Ruthen haltend, so zu 436 Rthlr 2) Des Stücks, der Kotling genannt, zwischen Grümers und Hesings Lande gelegen, 8 Scheff. 67 Ruthen haltend, so zu 318 Rthlr 20 stüber gewürdiget, erkannt, und Termini distractionis auf den 5 Julii, 13 Septemb. und 8 Nov. allemahl Vormitt um 9 Uhr, bey hiesigem Landgericht anberaumet worden; Als wird solches Lusthabenden Ankäufern hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 5 May 1758.

Landmann, Bölling, Natrop.

VI. Von vacantem Schuldienst.

Es sind bey der Reformirten Gemeine zu Hamm, zwey Schul-Bedienungen ledig, und es werden alle, welche dazu Lust und Fähigkeit haben, besonders die rechnen, schreiben und singen gründlich ausgelernet, hiedurch eingeladen, persöhnlich zu erscheinen, um der Gemeine, und besonders dem wählenden Consistorio ihre Gaben hören und sehen zu lassen; solte sich ein vorzüglich geschickter Mann melden, so würde man ihm allein statt zween erwählen, und reichlich besolden.

VII. Sachen/ so verlohren ausserhalb Duisburg.

Zu Udem ist am 24 May a. c., eine grosse schwarze Stute vermißt, selbige ist auf der einen Seite hinten aufm Batzen gemärckt; wer dieselbe weiß anzubringen, beliebe sich in Udem beym Herrn Bürgermeister Krieger zu melden, er wird ein gute Recompence erhalten. Das Pferd gehöret zum Regiment Aquitaine.

VIII. Persohnen/ deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Der Knopfmacher, Meister Gerh. Nollée in Rees, verlanget einen tüchtigen Gesellen der seine Lehrjahren ausgehalten; wenn ein solcher Arbeit begehret, kan er sich, je eher je lieber, bey ihm daselbst melden.

Es wird ein Peruquenmachers-Gesell, welcher seine Profession ziemlich, besonders aber das

das accommodiren wohl verstehet; solte nun jemand seyn, so hierzu ineliniret, der beliebe sich je eher je lieber, bey Monsr Kurtz in Crevfeld zu melden, und die Conditiones zu vernehmen.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir zum Königl. Landgericht zu Bochum allergnädigst verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit allen und jeden Creditoren, so an denen ad instantiam des Herrn Justitz-Raths Bordelius wider den Freyherrn v. Asbeck gerichtlich distrahirten, von dem Herrn Bürgermeister v. Oven aber anerkauften Höfe des Aetenhofs im Hesseler, und Schulten am Hülsen, einige prætension formiren zu können vermeinen, hiemit zu wissen, massen gedachter Ankäuffer vor Auszahlung des Kaufschillings zu seiner Sicherheit auch edictaliter verabladen zu lassen, bey uns angestanden, wir auch solchem Suchen statt gegeben; wir heischen und laden solchemnach alle und jede Creditores, so an denen vorgedachten verkauften Parceelen einige prætension, ex quocunque capite es auch seye, formiren zu können vermeinen, hiemit edictaliter & peremtorie, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino den 18 Julii bey hiesigem Königl. Landgericht erscheinen, ihre documenta in originali cum justificatoriis produciren, widrigenfals nach Ablauf dieses Termini gewärtigen, daß die Kaufgelder dem impetranti distractionis außgezahlet, der Kaufbrief dagegen extradiret, und sie in Ansehung dieser Parceelen mit ihrer Forderung von dem Kaufschilling abgewiesen werden. Urkündlich vorgedruckten Landgerichts-Insiegels und unserer Unterschriften.

Bochum im Landg. den 9 May 1758.

Landmann, Bolling, Natrop.

X. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam Curatoris Heinrichschen Concursus Hn. Adv. Rochol jun., distractio derer von dem Discusso Henrichs an den Hermann Henrichs modo Neo Colono Carrien zu Castrop, auf 6 Jahr wieder käuflich verkaufter und ad Concursum zu ziehender anderthalben Morgen Landes, welche am Schwerer Wege, am so genannten Hottenknappen allernächst Henrichs und Lohmanns Ländereyen gelegen, und woraus anderthalben Scheffel duri duplicis jährlich an Zehend-Korn dem Freyherrn von Furstenberg entrichtet werden müssen, und per Morgen zu 65 Rthlr, mithin in Summa zu 99 Rthlr 30 ß. per Taxatorem gewürdiget worden, per sententiam vom 17 December a. c., in usum Creditorum erkannt, jedoch, daß gem. Land dem Hermann Henrichs bey der noch lauffenden Reluitions-Zeit so lange zu belassen, bis das herauszubringende licitatum erleget, und demselben daraus die 100 Rthlr wieder außgezahlet worden; Inhalts Edictal Citation, welche alhier zu Lipstadt und Oestinghausen affigiret worden, demnach alle diejenige, so an gem. anderthalben Morgen Landes einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um ihre Forderungen cum justificatoriis auf den 17 Februarii, 17 April, und 17 Junii a. c peremtorie, vorm Großrichter zu Soest, einzubringen, widrigenfals gewärtigen sollen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen imponiret werde. Soest in judicio den 2 Jan. 1758.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.